

AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 9

Oberkrämer, den 16.07.2010

Nr. 3



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Nancy Schimpf, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 24.06.2010	3
Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 08.07.2010	3
Information zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“	4
Bebauungsplan Nr. 40/2010 „Wohnbebauung an der Marwitzer Straße“, OT Bötzw	4
Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“, OT Bärenklau	4
Bebauungsplan Nr. 41/2010 „Wohnbebauung Zu den Eichen“, OT Bärenklau	5
Benutzungs- und Entgeltordnung der „öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“	5
Anlage - Entgelttarife zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“	7

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 24.06.2010

Der Hauptausschuss der Gemeinde Oberkrämer hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:
Drucksache-Nr.:

Folgende Anträge wurden vom Antragsteller zurückgezogen:

B-270/2010 Erarbeitung eines Logos für die Gemeinde Oberkrämer

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden in die Gemeindevertretung verwiesen:

B-242/2010 Erwerb des Flurstückes 118/3 der Flur 12 in der Gemarkung Bötzwow

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

B-245/2010 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 574 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

B-246/2010 Erwerb des Flurstückes 630 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

B-247/2010 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 115 der Flur 3 in der Gemarkung Neu-Vehlefan

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

B-248/2010 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 115 der Flur 3 in der Gemarkung Neu-Vehlefan

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

B-249/2010 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 139 der Flur 3 in der Gemarkung Vehlefan

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:8 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen:0

B-251/2010 Erwerb des Flurstückes 91 und einer Teilfläche des Flurstückes 90 der Flur 3 in der Gemarkung Vehlefan

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

Folgende Anträge wurden abgelehnt:

B-261/2010 Verkauf des Flurstückes 111 der Flur 2 in der Gemarkung Bötzwow

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:0 Nein-Stimmen: 9 Stimmenthaltungen:0

B-271/2010 Antrag auf Zuwendung für musikalische Veranstaltungen in der Bötzower Kirche

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:3 Nein-Stimmen: 6 Stimmenthaltungen:0

Folgender Antrag wurden in die Gemeindevertretung verwiesen:

B-250/2010 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 39/2 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefan

Oberkrämer, 25.06.2010

gez. P. Leys
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 08.07.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 08.07.2010 über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:
Drucksache-Nr.:

B-252.1/2010 Bebauungsplan Nr. 38/2009 „Verbrauchermarkt“, OT Vehlefan – Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:22 Nein-Stimmen:1 Stimmenthaltungen:0

B-253/2010 Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“, OT Bärenklau – Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

B-254/2010 Diskussion und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“, OT Bärenklau – Satzung gem. § 10 (1) BauGB

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

B-255/2010 Bebauungsplan Nr. 40/2010 „Wohnbebauung an der Marwitzer Str.“, OT Bötzwow, Gemarkung Bötzwow Flur 10 Flurstück 174/3 – Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

B-256/2010 Bebauungsplan Nr. 41/2010 „Wohnbebauung Zu den Eichen“, OT Bärenklau – Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:17 Nein-Stimmen: 2 Stimmenthaltungen:4

B-258/2010 Ausbauprogramm Fahrbahn Luchstraße, OT Bötzwow

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

B-259/2010 Ausbauprogramm Fahrbahn Schäferweg, OT Vehlefan

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:22 Nein-Stimmen:1 Stimmenthaltungen:0

B-264/2010 Bau der fehlenden Radwegabschnitte entlang der L 20 bis zum Kreisverkehr

Antragssteller: Ortsbeirat Bötzwow

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0

B-266/2010 Schaffung von schrittweisen baulichen Voraussetzungen für eine kulturelle Nutzung der Schmiede im OT Schwante

Antragssteller: Fraktionen BfO und SPD

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0

B-230/2010 Benutzungs- und Entgeltordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0

B-257/2010 Personalschlüssel in den Kindertagesstätten der Gemeinde Oberkrämer

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0

B-260/2010 Schließzeiten 2011 der Kindereinrichtungen in der Gemeinde Oberkrämer

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0

B-235/2010 Festsetzung der Höhe eines Kassenkredites

Antragssteller: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0

- B-237/2010 Beschluss zur überplanmäßigen Finanzauszahlung zur vorfristigen Tilgung eines Kredites bei der DKB
Antragssteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0

Folgende Anträge wurde abgelehnt:

- B-268/2010 Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Bauen, Entwicklung und Tourismus
Antragssteller: Fraktion Die Grüne/FWO
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:5 Nein-Stimmen:16 Stimmenthaltungen:2
- B-241/2010 Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung für den Wendemarker Weg im OT Bärenklau
Antragssteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:0 Nein-Stimmen:22 Stimmenthaltungen:1

Folgender Antrag wurde von der Tagesordnung genommen:

- B-227.1/2010 Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe
Antragssteller: Verwaltung

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Drucksache-Nr.:

- B-244/2010 Zustimmung zur Eintragung eines Leitungsrechtes als beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf den Flurstücken 91/80 und 177 der Flur 4 in der Gemarkung Eichstädt und auf den Flurstücken 3, 15, 21 und 32 der Flur 6 in der Gemarkung Marwitz
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0
- B-250/2010 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 39/2 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanzen
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:17 Nein-Stimmen:4 Stimmenthaltungen:2
- B-273/2010 Vorgehensweise beim Ankauf von Privatflächen im Gewerbepark Vehlefanzen (Flurstücke 47 und 48 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanzen)
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:21 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:2

Folgender Antrag ist entfallen:

- B-262/2010 Vorgehensweise beim Ankauf von Privatflächen im Gewerbepark Vehlefanzen (Flurstücke 41, 47, 48, 239 und 240 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanzen)

Oberkrämer, 09.07.2010

gez. P. Leys
Bürgermeister

Information zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt kalenderjährlich eine Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ gegenüber jedem Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet. Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften laut § 4 Abs.3 der Satzung als Gesamtschuldner. Die Umlage wird gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

Im Jahr 2009 erhielt jeder umlagenpflichtige Bürger einen Bescheid über die Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung gilt die Festsetzung der Umlage auch für die Folgejahre.

Daher wurden in diesem Jahr 2010, sofern keine Grundstücksänderung oder kein Eigentümerwechsel statt fand, keine Gebührenbescheide des Wasser- und Bodenverbandes versandt.

Die Gemeinde Oberkrämer möchte Sie hiermit nochmals an die Fälligkeit dieser Gebühr erinnern und jeden Umlagepflichtigen zur Zahlung auffordern.

Oberkrämer, 16.07.2010

gez. P. Leys
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 40/2010 „Wohnbebauung an der Marwitzer Straße“, OT Bötzw

öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 08.07.2010 mit Beschluss Nr. 255/2010 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40/2010 „Wohnbebauung an der Marwitzer Straße“ im OT Bötzw als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Planziel ist die Errichtung von vier Wohnhäusern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 174/3 der Flur 10 in der Gemarkung Bötzw mit einer Fläche von 4127 m². Siehe anliegende Liegenschaftskarte.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Es gelten die Vorschriften des § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Die Kosten für die Erstellung der Planung und Erschließung werden vom Antragsteller getragen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 16.07.2010

gez. P. Leys
Bürgermeister

Anlage:
Flurkartenauszug Gemarkung Bötzw Flur 10



Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“, OT Bärenklau

öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 08.07.2010 mit Beschluss-Nr. 254/2010 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zum Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“ im OT Bärenklau beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 108 und 110 (Teilfläche) der Flur 5 in der Gemarkung Bärenklau.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“ im OT Bärenklau tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss Nr. 254/2010 vom 08.07.2010 über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 36/2009 „Wohnbebauung am Eichstädter Weg“ in der Gemeinde Oberkrämer OT Bärenklau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 16.07.2010

gez. P. Leys
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 41/2010 „Wohnbebauung Zu den Eichen“, OT Bärenklau

öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 08.07.2010 mit Beschluss-Nr. 256/2010 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41/2010 „Wohnbebauung Zu den Eichen“ im OT Bärenklau beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 43/6, 43/7, 43/9, 43/10, 44/5, 44/6, 144 und 145 der Flur 3 in der Gemarkung Bärenklau mit einer Fläche von ca. 0,8 ha. Der anliegende Auszug aus der Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Planungsziel ist es, im Plangebiet die Voraussetzungen für eine Bebauung mit den im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen zu schaffen.

Gem. § 2 (4) BauGB sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu erstellen. Die Realisierung erfolgt im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption gemäß Ziel 4.5 Abs. 2 des LEP BB (Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Oberkrämer für etwa 5,5 ha zusätzliche Wohnsiedlungsflächen in den nächsten 10 Jahren).

Die Kosten für die Erstellung der Planung und Erschließung sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 16.07.2010

gez. P. Leys
Bürgermeister

Anlage:
Flurkartenauszug Gemarkung Bärenklau Flur 3



Benutzungs- und Entgeltordnung der „öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung
- § 3 Ausleihe außer Haus
- § 4 Ausleihbeschränkungen
- § 5 Auswärtiger Leihverkehr und zusätzliche Leistungen
- § 6 Pflichten der Benutzer
- § 7 Verspätete Rückgabe
- § 8 Benutzung der PC Arbeitsplätze
- § 9 Verhalten in der Bibliothek
- § 10 Entgelte
- § 11 Ausschluss von der Benutzung
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungsbedingungen gelten für die „Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer“.
- (2) Die „Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberkrämer - nachfolgend Bibliothek genannt.
- (3) Die Bibliothek besteht aus der Hauptstelle „ÖSB Vehlefanz“ und der Zweigstelle „ÖSB Bötzow“.
- (4) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt die Bibliothek zu nutzen.
- (5) Die Benutzung der Bibliothek ist entgeltpflichtig.
- (6) Die Haupt- und die Zweigstelle der Bibliothek hat jeweils eigene festgelegte Öffnungszeiten. Die Benutzer werden in geeigneter Weise zu den Öffnungszeiten informiert.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage seines Personalausweises an.

Bei Kindern und Jugendlichen sind vom 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Erlaubnis zur Benutzung der Bibliothek und die Zustimmung zur Haftungsübernahme eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Entgeltordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert werden. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Bibliothek erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (4) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweises, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift, sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek.
- (5) Der Benutzerausweis wird kostenlos ausgestellt. Für die Neuausstellung eines verloren gegangenen Benutzerausweises wird ein Entgelt erhoben.
- (6) Die Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises beträgt jeweils ein Jahr oder einen Monat und beginnt mit dem Tag der Ausstellung des Ausweises.
- (7) Der Ausweis ist auf Verlangen der Bibliothek zurückzugeben. Dies ist insbesondere bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder bei Ausstellung eines neuen Ausweises der Fall.
- (8) Urheberrechtlich geschützte Medieneinheiten dürfen von den Benutzern und Benutzerinnen nur für den eigenen Gebrauch im Rahmen des geltenden Rechts vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Benutzer
- (9) Das Kopieren von Angeboten aus Datenbankwerken und Datenbanken sowie von Computerprogrammen ist nur im Rahmen der urheber- und lizenzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 3 Ausleihe außer Haus

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die folgenden Leihfrist ausgeliehen:

1. Bücher, CD-ROM, DVD-ROM	4 Wochen
2. MC, CD, Periodika	2 Wochen
3. Videos, DVD-Spielfilme	1 Woche

- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bei einer Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist verkürzt werden. Alle Medien können vorgemerkt werden.

- (3) Die Verlängerung ist maximal dreimal möglich, wenn das Medium nicht vorgemerkt ist. Eine Verlängerung kann:

1. vor Ort in jeder Einrichtung der Bibliothek,
2. per Post,
3. per Telefon
4. per E-Mail an bibliothek@oberkraemer.de oder
5. per Internet im Entleiherkonto,

erfolgen. Die Verlängerung auf den unter 3., 4. und 5. genannten Wegen ist nur im Rahmen der technischen Verfügbarkeit möglich.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Verlängerung. Wenn das Verlängerungslimit überschritten wird, oder der Titel vorgemerkt ist, muss das Medium zurückgegeben werden.

- (4) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität der entliehenen audiovisuellen Medien und haftet nicht für entstandene Schäden an privaten Geräten, die durch die Benutzung entliehener Medien verursacht wurden.

§ 4 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand der Bibliothek gehören, sind von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr und zusätzliche Leistungen

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungs- und Entgeltbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Auswärtiger Leihverkehr ist kostenpflichtig.
- (2) Gegen ein Entgelt wird durch die Mitarbeiter der Bibliothek kopiert, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachtet werden. Bei Verletzung von Patent-, Lizenz- oder Urheberrechten haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, dem Personal der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer oder dessen Erziehungsberechtigter im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen schadenersatzpflichtig.
- (4) Die Weitergabe des Benutzerausweises ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Dies gilt insbesondere bei Verlust oder Weitergabe des Benutzerausweises.
- (5) Es ist dem Benutzer untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 7 Verspätete Rückgabe

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist durch den Benutzer eine Versäumnisentschuldung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Die Höhe des Versäumnisentgelts richtet sich nach der Anlage „Entgelttarife“.

§ 8 Benutzung der PC Arbeitsplätze

- (1) Der Benutzer muss glaubhaft nachweisen, dass er mit dem PC arbeiten kann.
- (2) Der PC darf immer nur von einer Person benutzt werden.
- (3) Es darf nur die Software der Bibliothek benutzt werden. Ausnahmen: Software des Kreisleihverkehrs.
- (4) Das Kopieren der Software ist verboten (§53, Abs. 4, S. 2 UrhG), sofern es nicht ausdrücklich gestattet wird.
- (5) Der Benutzer kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.
- (6) Voraussetzung für die Nutzung der Online-Dienste in der Bibliothek ist ein gültiger Benutzerausweis.
- (7) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zusätzlich eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (8) Der Arbeitsplatz wird dem Benutzer durch das Personal der Bibliothek zugewiesen, ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet. Die Zeit der Nutzung ist grundsätzlich auf eine Stunde begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen. Die Bibliothek ist nicht für die Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.

- (9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z.B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (10) Benutzer, die gegen einschlägige Rechtsvorschriften (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutz- und Datenschutzgesetz) verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (11) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien (z.B. aus dem Internet) auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. Abgespeichert werden darf nur auf Datenträger der Bibliothek, die in der Einrichtung gegen ein Entgelt käuflich erworben werden können. Die Datenträger sind für die einmalige Nutzung auf dem Rechner am Kauftag innerhalb des Hauses vorgesehen. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (12) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien. Dem Benutzer wird in jedem Fall bei der Weiternutzung außerhalb der Bibliothek der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen.
- (13) Weitergehende Festlegungen, insbesondere zum Verhalten im Internet und dem Umgang mit Hard- und Software, werden im Ermessen der Bibliothek den Benutzern in geeigneter Weise bekanntgegeben und gelten als Ergänzung zu den vorstehenden Regelungen.

**§ 9
Verhalten in der Bibliothek**

- (1) Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- (2) Für Taschen, Tascheninhalte und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Es übt das Hausrecht aus. Näheres regelt die Hausordnung, die im Ermessen der Bibliothek erstellt wird und in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

**§ 10
Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden entsprechend der Anlage „Entgelttarife“, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, vom jeweiligen Benutzer erhoben,
- (2) Die Schuld entsteht mit der Erbringung der in der Anlage „Entgelttarife“ genannter Leistung.
- (3) Die Entgelte werden mit ihrem Entstehen und der Anforderung sofort fällig. Die Anforderung ist an keine Form gebunden und kann auch mündlich erfolgen.

**§ 11
Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise sowie auf Dauer oder zeitliche begrenzt von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“ der Gemeinde Oberkrämer tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung der öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer und die Gebührensatzung der öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer, beide vom 27. April 2006, außer Kraft.

Oberkrämer, 09.07.2010

gez. P. Leys
Bürgermeister

Anlage - Entgelttarife zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“

1. Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Bibliothek und das Ausleihen von Medien werden folgende Entgelte erhoben:

1.1	Jahresentgelt für die Benutzung der Bibliothek durch Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr (soweit nicht nach 1.4 kostenfrei)	6,00 €
1.2	Jahres Entgelt für Familie (2 Personen über 18 in einem Haushalt, soweit nicht nach 1.4 kostenfrei)	10,00 €
1.3	Monatskarte	2,00 €
1.4.	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, Empfänger von Arbeitslosengeld nach SGB III, Grundsicherung nach SGB II, Sozialhilfe SGB XII (Leistungsbescheid ist vorzulegen), Kindertagesstätten und Schulen	kostenfrei
1.5	Entleihung von Büchern und CD-ROM/DVD-ROM für 4 Wochen	kostenfrei
1.6	Entleihung von Zeitschriften, Kassetten und CDs für 2 Wochen	kostenfrei
1.7	Entleihung pro Video / DVD-Spielfilme je angefangene Woche	kostenfrei

2. Computernutzung und –ausdrucke

Für die Nutzung eines PC Arbeitsplatzes (PC) und das Anfertigen von Computerausdrucken werden folgende Entgelte erhoben:

2.1	PC-Nutzung einschließlich des Internetzugangs	kostenfrei
2.2	schwarz-weiß Ausdruck mit überwiegend textlichem Anteil je Seite	0,15 €
2.3	Ausdrucke mit überwiegend Bildern und farbiger Ausdruck je Seite	0,25 €

3. Zusätzliche Leistungen

2.1	Bereitstellung einer Diskette / CD-R je Stück	0,50 €
2.2	Fotokopie A4 je Seite	0,15 €
2.3	Fotokopie A3 je Seite	0,25 €

4. Versäumnisentgelte

Werden Medien nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Leihfristen zurückgegeben, so wird je Medium folgendes Entgelt erhoben:

4.1 Für Bücher, CD-ROM, DVD-ROM, MC, CD, Periodika		
4.1.1	jede erste angefangene Woche bei Benutzern über 18 Lebensjahre	0,50 €
4.1.2	jede erste angefangene Woche bei Benutzern unter 18 Lebensjahre	0,25 €
4.2.3	jede weitere angefangene Woche bei Benutzern über 18 Lebensjahre	1,00 €
4.2.4	jede weitere angefangene Woche bei Benutzern unter 18 Lebensjahre	0,50 €

4.2 Für Videos, DVD-Spielfilme		
4.2.1	je Öffnungstag der Bibliothek bei Benutzern über 18 Lebensjahre	1,00 €
4.2.2	je Öffnungstag der Bibliothek bei Benutzern unter 18 Lebensjahre	0,50 €

5. Kostenersatz

5.1	Für die Ausstellung eines Ersatzausweises	2,50 €
5.2	Verlust eines Mediums durch den Benutzer	Wiederbeschaffungswert
5.3	Beschädigung je Medium	2,50 €
5.4	Bearbeitungsentgelt bei Verlust (mit Ausnahme von Zeitungen und Zeitschriften) je Medieneinheit	5,00 €
5.5	Beschädigung oder Verlust von CD-, Video- und Kassettenhüllen	0,50 €

6. Sonstige Nebenkosten

6.1	Für jede Mahnung werden	Porto- oder Telefonkosten
6.2	Fernleihsendungen je Leihverkehrsbestellung	Porto- u. Bearbeitungskosten
6.3	Telefonische Dienste (Vorbestellungen) je Gespräch im Festnetz	0,20 €
6.4	Telefonische Dienste (Vorbestellungen) je Gespräch im Handynet	0,50 €

Oberkrämer, 09.07.2010

gez. P. Leys
Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen

**Veranstaltung der Oberkrämer Senioren
-ein voller Erfolg-**

Helga Müller, Schwarz u. Erika Kaatsch.
Die zentrale Veranstaltung der Oberkrämer Senioren anlässlich der 17. Brandenburgischen Seniorenwoche 2010 am 12.06.2010 umrahmte zugleich das 10. Treffen der Oberhaveler Seniorenchöre.

Ausgerichtet wurde die Großveranstaltung in der Vehlefanzer Turnhalle wie ein Familienfest. Es wurde mit einem gemeinsamen Lied eröffnet und beendet und dazwischen zeigten im ersten Teil die Chöre zwischen Hennigsdorf und Gransee, was sie drauf haben. Allen voran zeichnete sich der Gemischte Chor „Viva la musica“ aus Oranienburg durch einen hohen Standard aus. Mit „Frühlingswind“ deuteten sie den Thementrend an. Auch die Chorgemeinschaften Stolpe ließ den Lenz erblühen und „Harmonie Hennigsdorf“ sang unter Beifall „Lass doch der Jugend ihren Lauf“. Mit geübten Stimmen beschworen der VS-Seniorenchor Hennigsdorf und der vitale Seniorenchor VS Bergfelde den Frühling. Sanft sang der Frauenchor Oranienburg, frech der Chor der VS Friedrichsthal vom Mädel aus dem schwarzen Wald.

Nach dem Volkslied-Potpourri der Kremmen Senioren, heizten die Vehlefanzer „Amseln“ mit ihren frechen „Burschen aus Mistrina“ die Stimmung an und bereiteten der Russisch-Deutschen Kulturgruppe

aus Oranienburg, die mit allen Altersgruppen vertreten waren, den Boden für Beifallsstürme. Viel Spaß verbreitete auch der Chor aus Zehdenick. Dann erholten sich alle beim Fest der Oberkrämer Senioren. Die Rhinländer Musikanten spielten zum Tanz auf. Traditionell wurden die Goldhochzeit- und Diamanthochzeit-Paare des vergangenen Jahres geehrt. Die Ehepaare Exler, Schönberg, Kraut und Brendel und das Diamantenpaar „Röder“. Für ihren besonderen, persönlichen und ehrenamtlichen Einsatz für die Senioren in Oberkrämer ehrte die Vorsitzende des Oberkrämer Seniorenbeirates, Erika Kaatsch und der Bürgermeister Peter Leys, Christa Weiß aus Bärenklau, Helga Duchow aus Bötzow, Hermann Rosenberg aus Marwitz, Anneliese Kolewe aus Eichstädt, Edeltraud Thiele aus Neu-Vehlefanze, Ruth Kühlmorgen aus Schwante, Frank Schröder aus Vehlefanze, Armgard Becker aus Neu-Vehlefanze.

Alle Teilnehmer dieser Veranstaltung waren einer Meinung, dass dieses Fest ein würdiger Anlass für die 17. Brandenburgischen Seniorenwoche war. Sehr viele ehrenamtliche Helfer waren an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt. Ihnen allen sage ich nochmals herzlichen Dank.

**Bötzower Schulleiterin geht in den Ruhestand
Verabschiedung am 07.07.2010**

Ronny Rücker

Hauptamtsleiter.....
Die Verabschiedungsveranstaltung von Ulrike Speckbrock war von Schülern und Lehrern lange geplant. Entsprechend groß war am 07.07.2010 dann auch die Überraschung für die ausscheidende Schulleiterin über das so umfangreiche und gute Programm.

Mit dem Ausscheiden von Ulrike Speckbrock endet eine 37 jährige Ära an der Grundschule in Bötzow. So lange prägte sie als Lehrerin und später als Schulleiterin das Geschehen in der Grundschule.

Frau Speckbrock übergibt Ihre Aufgabe als Schulleiterin an Ihre Stellvertreterin, da das Verfahren zur Neubesetzung der Schulleiterstelle durch das staatliche Schulamt nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte.

Wildtiere in unseren Dörfern !

Dirk Eger

SB Ordnungsamt.....
Zahlreiche Hilferufe von betroffenen Bürgern an das Oberkrämer Ordnungsamt belegen, dass zunehmend Wildtiere unsere Dörfer erobern. Hierbei sind besonders Füchse, Steinmarder, Wildschweine und neuerdings auch Waschbären sehr erfolgreich.



Hauptsächliche Gründe sind hier das leicht verfügbare Nahrungsangebot und gute Unterschlupfmöglichkeiten. Steinmarder und Waschbären können hierbei u. a. in Gebäuden große Schäden anrichten. Für die Sicherung von Grundstücken und Gebäuden muss der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst Sorge tragen. Um das Eindringen der Tiere in Gebäude zu verhindern, sind alle Einschluflmöglichkeiten wie lose Dachziegel, offene Traufen oder Giebel sicher zu verschließen und Einstieghilfen wie Fallrohre entsprechend zu sichern. In begründeten Einzelfällen können bestimmte Jagdhandlungen formlos bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Für die Ausführung der jagdlichen Tätigkeit ist ein Jagdausübungsberechtigter (Jäger) zu bestellen. Diese Ausführung durch einen Jäger in sog. befriedeten Bezirken geschieht freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht hier nicht, da die Wildtiere herrenlos sind.

Weitere Hinweise zur Schadensabwehr und zu Verhaltensregeln erhalten Sie im Ordnungsamt unter Tel.: 03304 / 3932-29.



Frank Rosendahl
Zimmerei
Fußboden- und Terrassenbau
Lämmerweide 9
16727 Oberkrämer OT Vehlefanze
Tel./Fax: 0 33 04 / 20 88 42
Funk: 01 74 / 8 65 41 74
www.zimmerei-rosendahl.de
info@zimmerei-rosendahl.de



Erste Hilfe für Netzwerk-Familien

Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder braucht noch mehr ehrenamtliche Paten



Am 19. Mai 2010 hatten Familien des Oberhavel Netzwerkes Gesunde Kinder die Möglichkeit, sich über Erste Hilfe-Maßnahmen am Säugling und Kleinkind zu informieren. Der zweistündige, kostenfreie Einführungskurs unter Leitung der Kinderärztinnen Diana Trache und Caroline van Goor von der Klinik Oranienburg fand in den Räumlichkeiten des Märkischen Sozialvereins, einem Partner des Netzwerkes, statt. Die Medizinerinnen hatten aus der Rettungswache der Klinik Oranienburg eine Puppe mitgebracht, an der die 25 Mütter und Väter auch gleich selbst einmal ausprobieren konnten, wie man eine Beatmung oder Herzdruckmassage durchführt. Außer-

dem erfuhren sie, was beispielsweise bei Sturzunfällen, Bewusstlosigkeit, Ersticken, Verbrennung oder Vergiftung zu tun ist.

Viele der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer hatten über ihre Netzwerkpaten von diesem Angebot erfahren.

„Ich profitiere sehr davon, dass meine Patin so gut Bescheid weiß, welche Angebote es für mich und meine Kinder hier in der Nähe gibt“, so eine Teilnehmerin, die seit über einem Jahr im Netzwerk ist. Die ehrenamtlichen Paten begleiten junge Familien aus dem Landkreis Oberhavel in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder und informieren über Elternkurse, Familientreffs, Krabbel- und Sportgruppen, geben aber auch wertvolle Tipps zur

Gesundheit und Ernährung, zum Stillen und zur Entwicklung des Kindes.

Da die Nachfrage nach wie vor groß ist – in jeder Woche melden sich zwei bis drei neue Familien – sucht das Netzwerk ständig weitere ehrenamtliche Paten in allen Städten und Gemeinden unseres Landkreises.

Diese werden in zwölf Abendschulungen auf ihre Patentätigkeit vorbereitet. Ein Einstieg ist jederzeit möglich.

Bei Interesse rufen Sie bitte an unter 03301/66-2037 oder informieren Sie sich im Internet unter www.oberhavel-kliniken.de.



Der Garten- und Bewässerungsprofi
Hagen Klott
www.bewoesserungsprofi.de

Hagen Klott - Bärenklau, Remontehof 15 - 16727 Oberkrämer

Tel.: (033 04) 25 02 73
Fax: (033 04) 25 20 65
Funk: 0171 / 4 70 96 87

Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Gartengestaltung
- Automatische Bewässerungsanlagen
- Pflasterarbeiten
- Holzterrassen
- Zaunbau
- Zier-, Schwimm- und Gartenteiche
- Gehölz- und Staudenpflanzungen
- Hecken- und Baumschnitt
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Gartenpflege
- Gehwegreinigung und Winterdienst



Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*

E-Bike Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

DSL Ausbau hat begonnen

Licht am Ende des Datentunnels

Ronny Rücker

Hauptamtsleiter.....

Der Ausbau des DSL Netzes in den Ortsteilen Bärenklau, Bötzwow, Eichstädt, Neu-Vehlefanzen und Vehlefanzen ist seit längerem Thema in der Gemeinde Oberkrämer. Mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages im September des vergangenen Jahres wurde der Grundstein für einen Ausbau in den noch schlecht versorgten Ortsteilen gelegt. Die Deutsche Telekom hat sich damals zum Ausbau innerhalb eines Jahres verpflichtet.

Die Ausbauarbeiten haben nun begonnen. Vorgesehen ist der Aufbau von insgesamt 23 sogenannten Outdoor-DSLAMs. In Bärenklau werden vier, in Bötzwow fünf, in Eichstädt vier in Neu-Vehlefanzen drei und in Vehlefanzen sieben dieser DSL Vermittlungsstellen aufgebaut. Dadurch wird eine Bandbreite bis zu 16.000 kbit/s erreicht.

Sowohl die notwendigen Tiefbauarbeiten als auch der Aufbau der Multifunktionsgehäuse zur Aufnahme der neuen Technik hat bereits begonnen. Beides soll noch im Juli abgeschlossen werden.

Im Anschluss daran wird die neue Technik eingebaut, die zugleich auch die Aufrüstung auf V-DSL zulässt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen Ende September wird es dann noch etwa vier Wochen in Anspruch nehmen, bis DSL dann buchbar ist.

Mit dem Beginn des Ausbaus ist nun Licht am Ende des Datentunnels zu erkennen. Damit wird Oberkrämer auch in diesem Bereich zukunftsfähig und kann den Einwohnern und Wirtschaftsunternehmen eine zeitgemäße Internetanbindung bieten.



Spielplatzpatenschaft in Bötzwow

Die Gemeinde Oberkrämer und die Jugendlichen des Jugendclubs Bötzwow haben vor Kurzem eine Vereinbarung über die Spielplatzpatenschaft für den öffentlichen Spielplatz in der Nähe des Clubs in Bötzwow getroffen. Die Gemeinde ist Eigentümer dieser Fläche, somit obliegt ihr auch die Verkehrssicherungspflicht.

Die Jugendlichen werden neben der Pflege des Platzes auch Sichtkontrollen auf dem Spielplatz durchführen. Die Kontrollen erstrecken sich auch auf die Sauberkeit der gesamten Spielplatzanlage.

Weiterhin werden in zeitlichen Abständen Arbeitseinsätze zur Pflege des Spielplatzes durchgeführt, um den Kindern einen angenehmen Aufenthalt auf diesem Platz zu ermöglichen.

Diese Form von Eigeninitiative fand hohe Anerkennung und breite Zustimmung in der Gemeinde Oberkrämer.



Jugenddecke ☺ Jugenddecke ☺

„U 4 Kunstausstellung“

Im Foyer der Gemeindeverwaltung Oberkrämer wurde am 05. Juli 2010 eine Ausstellung mit Kinderzeichnungen unter dem Motto „So kunterbunt ist unsere Welt“ eröffnet.

Über viele kreative Arbeiten der Mädchen und Jungen aus den Kindertagesstätten Bärenklau und Eichstädt können sich jetzt alle Besucher der Verwaltung freuen.

Die Zeichnungen und Basteleien sind in dem Projekt „Kunst in der Kita“ entstanden. Die Kinder sollten anhand verschiedener Techniken Gefühle, Erfahrungen, neue Einflüsse und Konflikte verarbeiten. Gleichzeitig wurden dabei motorische Fähigkeiten, Geduld, Ausdauer und die Konzentrationsfähigkeit geschult. Diese Vorgaben haben die Kinder hervorragend umgesetzt. Es entstanden Glanzbilder,

abstrakte Zeichnungen mit Marmorierung, Kleisterimpressionen und Phasenverschiebungen.

Die Ausstellung kann zu den Öffnungszeiten der Verwaltung besichtigt werden.



11. Feuerwehr-Jugendausscheid am 12.06.2010 im OT Marwitz

Waldtraut Röding

Leiterin, Ordnungsamt.....

Gute Tradition ist inzwischen der alljährlich stattfindende Feuerwehr-Jugendausscheid. Hier messen sich die aktiven Feuerwehrleute der Zukunft, oder besser formuliert: unser Nachwuchs. Sehr akribisch wird im Vorfeld trainiert. Schließlich stellt die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsplanung alljährlich insgesamt 500 € Preisgeld für die drei bestplatzierten Mannschaften zur Verfügung. Jede Mannschaft möchte mit ihren theoretischen und

praktischen Kenntnissen punkten und die Jugendkasse aufbessern.

Diesmal gingen fünf Jugendmannschaften an den Start. Eichstädt stellte eine reine „Damenriege“ auf. Die „Rivalen“ mussten zahlreiche Stationen absolvieren und ihr Können unter Beweis stellen. Durch die Moderation unseres stellvertretenden Gemeindeführers, Hans-Joachim Neuber, konnten auch die Zuschauer verfolgen, worum es in den einzelnen Stationen des Wettbewerbs ging und welche Fähigkeiten so einem Feuerwehrmann/-

frau wichtig sind. Der Nachmittag war für alle sehr kurzweilig. Beim Löschangriff hatte unsere Damenmannschaft einen technischen Defekt zu verkraften und musste erneut starten. Die Siegerehrung nahmen der Gemeindeführer, Mario Raciti, der Gemeindeführer, David Ostwald und der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Matthias Schreiber, vor. Die Mannschaft aus Marwitz konnte den 1. Platz erringen, die Bötzwower den 2. Platz, die beiden Mannschaften aus Vehlefanz konnten die Plätze 3 und 4 sichern.



Foto: Ingo Pahl

Für unsere tapferen Mädchen reichte es am Ende nur für den 5. Platz. Trotzdem kann man sagen: Jungs zieht Euch zukünftig warm an!

Die Verpflegung durch den Feuerwehrverein Marwitz klappte hervorragend, so dass am Ende des Tages alle frohgemut und gesättigt den Dorfbauer Marwitz verlassen konnten.

Herzlichen Dank an die Jugendwarte die hier sehr viel Zeit und Herzblut in die Ausbildung unseres Nachwuchses investiert haben.

Immobilienmarkt Oberkrämer

Unbebautes Baugrundstück in Bärenklau zu verkaufen

Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Baugrundstück in Bärenklau; gelegen am Wendehammer des gepflasterten Schwalbenweges. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sandweg-Wendemarcker Weg“ und liegt daher im „Allgemeinen Wohngebiet“.

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen liegen am Grundstück an. Die Zufahrt (Flurstück 168) ist nach Osten gerichtet. Auf dem Grundstück sind Rasenflächen angelegt und an der Grundstücksgrenze befinden sich zum Teil diverse Nadelbäume.

Anschrift:
16727 Oberkrämer,
Ortsteil Bärenklau
Schwalbenweg 5

Liegenschaft:
Gemarkung Bärenklau,
Flur 2
Flurstück 167, 168, 169

Größe: 755 qm
Mindestangebot: 42.000,00 Euro



Ladenflächen zu vermieten

Informationen zu freien Mietobjekten erhalten Sie von Frau Kunze unter der Telefonnummer (03304) 39 32-26, per E-Mail (kerstin.kunze@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Objekt:	Ladengeschäft (Bötzw-Passage) Veltener Straße, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Bötzw
Lage:	Der Gewerberaum befindet sich in der Bötzw - Passage im Erdgeschoss links straßenseitig.
Zustand:	gepflegt
Größe:	80,84 m ²
Kaltmiete:	440,00 €
Nebenkosten:	160,00 € (inkl. Heizung)
Warmmiete:	600,00 €
Kaution:	1.320,00 €
Bezugsfrei ab:	sofort
Info:	An Imbiss-Angeboten haben wir leider keinen Bedarf.

Unbebautes Grundstück in Eichstädt zu verkaufen

Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Grundstück im Ortsteil Eichstädt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als „Wohnbaufläche im Allgemeinen Wohngebiet“ dar, welches zur Bebauung mit einem Wohnhaus vorgesehen ist. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht, so dass sich die Bebauung nach § 34 Baugesetzbuch richtet.

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in der Straße an. Das Grundstück hat zur Straßenfront eine Länge von ca. 19 m und eine Tiefe von ca. 50 m. Südlich des Grundstückes schließt das Gewerbegebiet Eichstädt an. Das zum Grundstück vorliegende Altlastenuntersuchungsgutachten (07/2009) schließt eine Kontaminierung des Bodens und des Grundwassers aus.

16727 Oberkrämer,
Ortsteil Eichstädt
Zum Heidegarten 13A
Größe: 941 qm

Gemarkung Eichstädt,
Flur 4
Flurstück 1097

Mindestangebot: Der Kaufpreis entspricht dem Wert eines noch zu erstellenden Verkehrswertgutachtens.



Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freien Wohnungen erhalten Sie von Herrn Borchert unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (dirk.borchert@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Objekt:	3 Zimmerwohnung Mittelstraße 1, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Bötzw
Lage:	Erdgeschoss mit eigenem Eingang
Ausstattung:	-komplett neu renoviert- In Badezimmer (Duschbad), Flur und Küche ist der Boden gefliest. Der Fußboden wurde neu isoliert und gedämmt.
Größe:	86,24 m ²
Kaltmiete:	420,00 €
BTK - Vorschuss:	120,00 €
HZK - Vorschuss:	70,00 €
Warmmiete:	610,00 €
Kaution:	1.488,00 €
Bezugsfrei ab:	sofort

Neues aus der Bibliothek

Liebe Kulturfreunde,

in diesem Jahr feiert die Veranstaltungsreihe „Kulturherbst“ Ihrer Bibliothek 15jähriges Bestehen.

Aus diesem Anlass wird der Herbst noch bunter, als in den Vorjahren – lassen Sie sich überraschen und schauen Sie auf die Homepage der Gemeinde unter Bibliotheken – Neues aus der Bibliothek:

AUFRUF AN ALLE KINDER zwischen 10 und 12 Jahren (4.–6. Klasse):

Schreibt eine spannende oder lustige Geschichte und gebt sie bis zum 1. Oktober in der Vehlefanzner Bibliothek bei Frau Deetz ab.

Eine Jury wählt die 10 Besten aus – und am Montag, dem 01.11.2010 um 16:00 Uhr werden die Geschichten im Rahmen unseres Projektes „Deutschland liest vor“ – einem breiten Publikum vorgelesen.

Unterstützt wird die Veranstaltung durch www.die-mark-online.de. Also die Presse ist dabei und Ihr habt die Chance, berühmt zu werden. **NUR MUT!**

Unser traditionelles Konzert in der „Kulturschmiede“ Schwante klingt in diesem Jahr lateinamerikanisch. Das Trio „Corazon“ (www.corazon-music.de) lädt am Freitag, dem 10.09.2010 um 19:30 Uhr in dieses perfekte Ambiente recht herzlich ein. Eintritt: 6,- € im Vorverkauf in den Bibliotheken / 8,- € an der Abendkasse.

HERZLICH WILLKOMMEN!

Ihr Bibliotheksteam

Neuerscheinungen in Ihren Bibliotheken

Romane

- Tommy Jaud: Hummeldumm
- Andreas Franz: Eisige Nähe
- Gunnar Herrmann: Elchtest : ein Jahr in Bullerbü
- Kerstin Gier: Die Mütter-Mafia
- JAndrea Parr: Das kommt mir spanisch vor : Madrid für Anfänger

Jugendbücher

- Isabel Abedi: Lucian
- Kerstin Gier: Jungs sind wie Kaugummi - süß und leicht um den Finger zu wickeln
- Kerstin Gier: Rubinrot
- Kerstin Gier: Saphirblau
- Mirjam Elias: Geheimversteckt Hotel Atlantic : eine wahre Geschichte

CDs

- Lena: My Cassette Player
- Bravo Hits 69
- Unheilig: Grosse Freiheit
- Nena: Made in Germany
- Justin Bieber: My Worlds

Kinderbücher

- Linda Chapman : In der Einhornschule
- Becky Bloom ; Pascal Biet : Der kultivierte Wolf
- Marliese Arold : Crazy Emma
- Thenior ; Hans-Jürgen Feldhaus : Schneewittchen, pass auf!
- Susa Apenrade : Ich kenn dich nicht, ich geh nicht mit! : drei Geschichten, die stark machen
- Marko Simsa: Der Karneval der Tiere



DVDs

- New Moon – Bis(s) zur Mittagsstunde
- Die Päpstin
- Der Solist
- Wickie und die starken Männer
- Lippels Traum
- Das Sams

Sachbücher

- Elke und Dieter Losskarn: Vom Krügerpark nach Kapstadt
- Einsatzort Wanderweg : mit Axel Prah und Jan Josef Liefers durch Mecklenburg-Vorpommern
- Volker Schlöndorff : Licht, Schatten und Bewegung : mein Leben und meine Filme
- Gisela Stein : Bewegungsgeschichten : wir reisen ins Bewegungsland
- Elke Naters ; Sven Lager : Gebrauchsanweisung für Südafrika

1. Oberkrämerfest

Zum ersten Mal fand am 03. Juli auf dem Gelände der Schule und Kita in Vehlefan das Oberkrämerfest statt.

Es war das erste Fest aller sieben Ortsteile der Gemeinde, ein Fest „von Oberkrämer für Oberkrämer“.

Ein vielfältiges Programm, welches durch die Vehlefaner Amseln eröffnet wurde, erwartete die Zuschauer. Es folgten Auftritte des Clowns Augustine, der Kultur- und Kinderkirche, der Bärenklauer Dance Bears und der Flinkys Line Dance Kids. Der Bärenklauer Chor „Die Bären und das Hexenkessel Hoftheater aus Berlin schlossen sich mit ihren Aufführungen an.

Aber auch jenseits der Bühne gab es viel zu erleben. Ein Fußballturnier aller Altersgruppen und Leichtathletikmehrkämpfe wurden auf dem neuen Sportplatz durchgeführt. In der Turnhalle hatten Mixed-Teams beim Volleyball ihren Spaß. Eine Hüpfburg sowie der aus Schwante bekannte Menschenkicker sorgten ebenfalls für viel Freude und Begeisterung.

Der Gedanke, dass in Oberkrämer Jung und Alt etwas auf die Beine stellen können, prägte das gesamte Fest.

Wer sich nicht sportlich betätigen wollte, der konnte seiner Kreativität auf der

Bastelstraße freien Lauf lassen. Hier sorgten der Heimatverein Vehlefan sowie der ortsansässige Schreiner für viele Beschäftigungsmöglichkeiten. Außerdem hatten die Polizei und die Freiwillige Feuerwehr einen Stand direkt in der Nähe.

Zum Public Viewing konnten sich die Besucher des Festes dann am Nachmittag in der Turnhalle einfinden und den Sieg der deutschen Nationalmannschaft bejubeln. Ab 20:00 Uhr sorgte die Band „Comeback“ mit Live-Musik für gute Stimmung. In der Spielpause waren dann alle anwesenden Gäste zum Feuerwerk eingeladen.



Ergebnisse der Sportwettkämpfe:

Mehrkampf der Leichtathletik Volleyballturnier

Altersklasse 7 weiblich

1. Maryluz Becker
2. Lina Senft

Altersklasse 7 männlich

1. Noel Rettschlag

Alterklasse 8 weiblich

1. Vanessa Bennewitz
2. Ines Beyerlein

Alterklasse 8 männlich

1. Felix Becker
2. Lasse Senft

Alterklasse 9 weiblich

1. Henriette Gruhn
2. Anika Beyerlein

Altersklasse 9 männlich

1. Jakob Rettschlag

Altersklasse 11 weiblich

1. Sophie Bennewitz

1. Platz: Kienluch Planscher Vehlefan
2. Platz: Volley Marwitz
3. Platz: Schlandteam (Jugend Vehlefan)
4. Platz: Wacker Bagger (Jugend Vehlefan) Jugendpokal
5. Platz: Schwante Bande
6. Platz: Freizeit Marwitz

Kleinfeldturnier der Fußballer

1. Platz: SG Vehlefan
2. Platz: FC Marwitz
3. Platz: Eintracht Bötzwow
4. Platz: Gastmannschaft aus Kotun (Polen)



Gemeinde Oberkrämer will Partnerschaft

Im Mai 2010 reiste der stellvertretende Bürgermeister und Justitiar der Gemeinde Oberkrämer, Peter Matschke, nach Polen, in die etwa 8500 Einwohner zählende Gemeinde Kotun im Landkreis Siedlce. Mit im Gepäck hatte er einen Beschluss der Gemeindevertretung Oberkrämer vom 06. Mai 2010. In diesem bekennen sich die Gemeindevertreter zu einer gemeinsamen Erklärung mit der Gemeinde Kotun, in der beide Gemeinden ihre Absicht zum Ausdruck bringen, Möglichkeiten dafür finden zu wollen, dass zukünftig eine Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Bereichen entstehen kann. Hierzu soll der Austausch von gegenseitigen Erfahrungen auf den Gebieten: Kultur, Tourismus, Sport, Bildung, Kinder-, Jugend- und Seniorenaustausch, Brandschutz, Wirtschaft und Verwaltung zählen.



polnische Delegation vor dem Schloss Sommerswalde
(vorne von links: Peter Matschke, Grzegorz Goral, Peter Leys)

Mit der Unterzeichnung dieser Absichtserklärung am 13. Mai 2010 durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde Kotun, Jan Kuc und den stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer haben die Vertreter beider Gemeinden den Willen dokumentiert, nunmehr zügig daran arbeiten zu wollen, die genannten Ziele in einem Partnerschaftsabkommen festzuschreiben. Der offizielle Abschluss dieses Abkommens ist nach dem Willen beider Kommunen noch für dieses Jahr geplant. Während eines offiziellen Empfanges anlässlich des Abschlusses dieser Absichtserklärung in Kotun, zu dem unter anderem der Landrat des Landkreises, Zygmunt Wielogorski, der Vorsitzende des Gemeinderates, Jozef Tokarski und der Gemeindevorsteher Jan Kuc eingeladen hatten, brachte Peter Matschke seine Freude über den erfolgreichen Abschluss seiner Reise zum Ausdruck und stellte dabei aber auch fest: „Die Politik hat nun das Tor für eine Partnerschaft geöffnet. Aber nur wenn insbesondere die Vereine beider Gemeinden, die Kinder, Jugendlichen und Senioren, die Feuerwehren und die Schulen bereit sein werden, durch dieses Tor hindurch zu gehen, wird die Partnerschaft mit Leben erfüllt werden können und erst dann werden auch die Einwohner

der Gemeinden Kotun und Oberkrämer zueinander finden.“

Wie dies praktisch umgesetzt werden kann, zeigte eine Delegation aus Kotun, die die Gemeinde Oberkrämer in der Zeit vom 02. Juli bis zum 04. Juli 2010 anlässlich des Oberkrämerfestes besuchte. Den größten Teil der zehnköpfigen Besuchergruppe aus Kotun stellte eine Fußballmannschaft, die sich an dem Kleinspielfeldturnier beteiligte, das während des Oberkrämerfestes auf dem neuen Sportplatz in Vehlefanz zwischen vier Mannschaften ausgetragen wurde.

Unter den Anfeuerungen des ebenfalls mitgereisten stellvertretenden Gemeindevorstehers, Grzegorz Goral und des stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates, Wojciech Rucinski, bewiesen die Fußballer, dass sie mit viel Freude, Spaß und fairem Einsatz ebenbürtige Gegner der Oberkrämermannschaften waren.

Aber nicht nur der sportliche Einsatz war gefragt. Während der drei Tage ihres Aufenthaltes in Oberkrämer lernten die polnischen Gäste auch die Region und die Umgebung kennen.

Begleitet vom Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, Peter Leys, seinem Stellvertreter, Peter Matschke, und der an Lebensjahren ältesten Gemeindevertreterin, Erika Kaatsch, standen unter anderem eine Rundfahrt durch das Gemeindegebiet sowie ein Besuch in der Bundeshauptstadt Berlin auf dem abwechslungsreichen und unterhaltsamen Programm.

Mit vielfältigen Eindrücken und gutgelaunt verließ die Delegation aus Kotun am Sonntag die Gemeinde Oberkrämer. Dies jedoch nicht ohne dass Grzegorz Goral eine Einladung für einen Gegenbesuch aussprach. Anlässlich des 100jährigen Bestehens einer Ortsfeuerwehr in der Gemeinde Kotun lud er eine Abordnung der Feuerwehr aus Oberkrämer nach Kotun ein, gemeinsam mit den dortigen Kameradinnen und Kameraden dieses Jubiläum zu feiern.

Nach Ansicht des Bürgermeisters, Peter Leys, könnten die drei gemeinsam erlebten Tage in Oberkrämer der erste Schritt zu einer zukünftig fruchtbringenden und interessanten Partnerschaft beider Kommunen sein, an der möglichst alle Bereiche des öffentlichen Lebens teilhaben sollten.



polnische Fußballmannschaft beim Oberkrämerfest
(1. von links: Grzegorz Goral)



Besuch in Kotun, Einpflanzen eines Ginkgo baumes – Gastgeschenk der Gemeinde Oberkrämer an die Gemeinde Kotun – (links: Grzegorz Goral, rechts: Peter Matschke)



(im Vordergrund von links: Peter Matschke, den Baum haltend: Wojciech Rucinski, Grzegorz Goral)

Feuerwehr- und Kitafest im OT Marwitz 19.- 20.06.2010

Waldtraut Röding

Leiterin Ordnungsamt

Die gute Zusammenarbeit veranlasste die Kita und die Ortsfeuerwehr Marwitz/Eichstädt erneut, das alljährliche Kita- und/oder Feuerwehrfest gemeinsam zu organisieren. Am Samstag den 19.06.2010 ging es los. Diesmal war der Hundertjährige Kalender nicht auf schönes Wetter ausgelegt. Ein Jäckchen war schon nötig, aber Niemanden störte das. Das Programm war wieder so abwechslungsreich, dass allen „warm“ wurde. Die Mitarbeiter der Kita „Storchennest“ und die Feuerwehr hatten viele Aktivitäten für die Kinder aufgeboten.

Zusätzlich sorgten ein Karussell und eine Hüpfburg sowie ein Theaterstück für ausreichend Belustigung. Die Erwachsenen konnten sich beim Bogen- oder Torwandschießen ausarbeiten. Gute Musik ist ein „muss“ in Marwitz und so konnte man den Samstag bei guter Verpflegung und nicht so ganz leisen Tönen ausklingen lassen.

Am Sonntag sorgten u. a. das Blasorchester Gransee für gute Fröhlichstimmung und der „Bauer aus Westfalen“ für den einen oder anderen Lacher.

Dank an all die fleißigen Helferinnen und Helfer.

www.gutschmidt.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung
Montag - Freitag 10.00 - 16.30 Uhr
16727 Velten - Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34016

Feierlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer

09.07.2010 - 12.07.2010

Kreisjugendlager der Feuerwehr

21.08.2010 - 22.08.2010

Feuerwehrfest der OFW Eichstädt

04.09.2010

Tag der offenen Tür der
Feuerwehr-Wache Bötzw

18.09.2010

Besuch des Kletterwaldes der Jugendfeuerwehr

18.09.2010

Treffen der Alters- und Ehrenabteilung
in Löwenberg

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:

Siegbert Stange

Lindenstr. 29

OT Marwitz

16727 Oberkrämer

Tel.: 0 33 04/3 37 51

Fax: 0 33 04/38 07 94

Funk: 0172/3 27 77 46

Funk: 0171/8244354
Tel.: 033055/ 715 34
Fax: 033055/ 715 35

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik SVEN TETSCHKE

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Lindenweg 7
16727 Oberkrämer OT Schwante
www.elektro-tetschke.de
e-mail: info@elektro-tetschke.de

Ausbau L17 - Orstdurchfahrt Schwante

Carolin Ruczynski

SB Tiefbau

Der Ausbau der L17, Orstdurchfahrt Schwante ist seit einigen Tagen abgeschlossen.

Die Landesstraße wurde auf 505 Metern mit einer geschlossenen Entwässerung erneuert und mit einer Asphaltdeckschicht überzogen.

Ebenso wurden neue Parkplätze errichtet.

Antennen- u. Elektroservice

- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
OT Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer

☎ u. Fax: (03304) 250 452

Beauty Zwergengland

Christine Jänsch

Vehlefanze • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege
(auch Hausbesuch)
- ☆ Solarium

Telefonnr.: 0 33 04/200 774

Friedhofsordnung der Ev. Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanz und der Ev. Kirchengemeinde Schwante für die Friedhöfe Bärenklau, Eichstädt und Schwante

Friedhofsordnung der Ev. Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanz und der Ev. Kirchengemeinde Schwante für die Friedhöfe Bärenklau, Eichstädt und Schwante (beschlossen am 11.05.2010 durch den gemeinsamen Gemeindekirchenrat der Evangelischen Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanz und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwante)

Präambel

Der Friedhof ist der Ort, an dem in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden. Die Kirchengemeinde gedenkt dort der Verstorbenen, erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt in besonderer Weise, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten im Gebiet der Ev. Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanz und der Ev. Kirchengemeinde Schwante gelegenen und von ihnen verwalteten Friedhöfe:

- a) Bärenklau, Alte Dorfstr.
- b) Eichstädt, Am Eichenring
- c) Schwante, Dorfstraße

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Friedhofs hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann zulassen, dass auch andere Personen bestattet werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingendem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile davon als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den schriftlichen oder mündlichen Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - c) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist;
 - d) ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Druckschriften zu verteilen und gewerblich tätig zu werden, insbesondere Waren anzubieten und ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Abraum und Abfälle mitzubringen bzw. zu entsorgen,
 - f) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, die Friedhöfe sowie seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) zu lärmern, zu spielen und störende Spielgeräte mitzubringen,
 - h) Hunde frei laufen zu lassen,
 - i) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern auszuführen,
 - j) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen. Die von den Nutzungsberechtigten erteilte Genehmigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
 - k) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

- (3) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Absätzen 1 und 2 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten des jeweiligen Friedhofes ausgeschlossen werden.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen und die sich der Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

Tischlerei Olaf Nocke 
Meisterbetrieb

• Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten
aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 01 70/550 95 37

- (3) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes befugt sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen eigenen Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften auszuführen.
- (7) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Außerhalb der Friedhöfe sind Bestattungen im Gemeindegebiet unzulässig.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstelle / Urnengrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder Beauftragten Datum und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag.
- (5) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind volljährige Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Personen. Näheres regelt das Brandenburgische Bestattungsgesetz.

§ 7 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge,

Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigem nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 8

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Grabstellen die Angehörigen des Verstorbenen bzw. die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Umbettungen werden vom Antragsteller, nach erteilter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, den nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Fachbetrieben in Auftrag gegeben. Soweit das öffentliche Interesse keinen anderen Zeitpunkt vorschreibt, erfolgen Umbettungen von Leichen unter Beachtung des Absatzes 2 nur in den kühlen Jahreszeiten und zwar zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 9

Allgemeines, Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Kirchengemeinden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) In einer einstelligen Grabstelle darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, einer mit ihrem neugeborenen Kinde verstorbenen Mutter gemeinsam mit diesem, oder zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam in einer Grabstelle zu bestatten. Es ist zulässig, pro einstelliger Grabstelle (zur bereits erfolgten Sargbestattung) zwei Urnen beizusetzen.
- (3) Folgende Gräberarten werden vorgehalten und unterschieden in:
- Einzelwahlgrabstätten,
 - Hügellose Reiheneinzelgrabstellen (nur auf den Friedhof Eichstädt),
 - Doppelgrabstellen,
 - Urnwahlgrabstellen,
 - halbanonyme Urnengrabstellen (nur auf den Friedhöfen Eichstädt und Schwante),
 - Hügellose Urnenreihengrabstellen (nur auf dem Friedhof Bärenklau),

WAS?

ICH KANN STEUERN SPAREN?

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre

Einkommensteuererklärung

„In 2010 rückwirkend ab 2003 möglich!“

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.

Uta Garnitz · Beratungsstellenleiterin/Regionalbevollmächtigte
Vehlefanzler Straße 19 · 16727 Oberkrämer
Tel./Fax: 033 04/25 19 64

Termin nach tel. Vereinbarung · Hausbesuche möglich

„Weiterhin suche ich fachkundige Damen und Herren, die als Beratungsstellenleiter tätig sein wollen.“

KFZ-Werkstatt E. Wiezorrek

Birkenweg 7
16727 Oberkrämer
OT Schwante

Tel./Fax: 033055/73942
Mobil: 0170/1795592

typenoffen

Termin nach Vereinbarung!

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstelle bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstelle. Auf Antrag kann eine gewünschte Grabstelle für Einzel-, Doppel- und Urnengrabstellen zugewiesen werden.
- (5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

**§ 10
Gräber**

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber ist durch einen Gewerbebetrieb (vergleiche § 5) auszuführen. Auftraggeber hierfür ist der Antragsteller für die Bestattung oder der Nutzungsberechtigte der Grabstelle.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Größe einer Urnengrabstelle beträgt 1,00 m x 1,00 m, in der halbanonymen Urnengrabstelle 0,50 m x 0,50 m, die einer Einzelgrabstelle und einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle 2,40 m x 1,40 m, für Doppelgrabstellen 2,40 m x 2,80 m.

**§ 11
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.
- (3) Eine Grabstelle darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstelle darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.
- (4) Die Ruhezeiten enden mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Eine Verlängerung der Ruhezeit kann nur bei den Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Verlängerung erfolgt in fünf Jahresschritten. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschenreste tiefergebettet.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit entfernt der Friedhofsträger die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Grabstätten, deren Nutzungsrecht in Bärenklau vor dem 01.03.1998, in Eichstädt vor dem 01.01.1999 und in Schwante vor 31.12.2003 begründet wurden, sind nach Ablauf des Nutzungsrechts durch Angehörige zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

**§ 12
Erläuterung der Grabstellen**

- (1) Einzelgrabstellen
 - a) Einzelwahlgrabstellen sind einstellige Grabstellen für Erdbestattungen, deren Lage im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und dem Erwerber des Nutzungsrechtes festgelegt wird. Das Ende der Ruhezeit wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein oder der Grabstelle.

- b) An Einzelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (§16 Abs. 2).
- c) Hügellose Reiheneinzelgrabstellen sind einstellige Grabstellen für Erdbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle ist nur auf der ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof Eichstädt möglich. Die ausgewiesene Fläche für hügellose Bestattungen wird ausschließlich vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Unternehmen für die gesamte Dauer der Ruhezeit, angelegt, instandgehalten und gepflegt. Die Anlage erfolgt ebenerdig. Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Abweichend von § 17 dürfen von dem Nutzungsberechtigten Grabmale in einer Größe von maximal 0,40 m x 0,60 m durch eine Fachbetrieb liegend ebenerdig (Kissenform) eingelassen werden. Das Beräumen der Grabsteine von der hügellosen Reiheneinzelgrabstelle nach dem Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabmal oder der Grabstelle.

(2) Doppelwahlgrabstellen

- a) Doppelwahlgrabstellen (dazu zählen auch Familiengräber) sind Grabstellen für Erdbestattungen, deren Lage im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und dem Erwerber des Nutzungsrechtes festgelegt wird. Das Ende der Ruhezeit wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein oder der Grabstelle.
- b) An Doppelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit der Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (siehe § 16 Absatz 2).
- c) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(3) Urnenwahlgrabstellen

- a) Urnenwahlgrabstellen sind Grabstellen für Urnenbestattungen Verstorbener, deren Lage im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und dem Erwerber des Nutzungsrechtes festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstelle können maximal vier Urnen beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit erworben worden ist.
- b) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstellen und für Doppelgrabstellen, entsprechend auch für Urnengrabstellen.

(4) halbanonyme Urnengrabstellen

- a) Grabstellen der Urnengemeinschaftsanlage sind anonyme Grabstellen für Urnenbestattungen Verstorbener.
- b) Halbanonyme Urnengrabstellen werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumen, Gebinde oder Kränze sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb der halbanonymen Urnengrabstelle abzulegen.
- c) Der Friedhofsträger beauftragt die Anbringung eines Namensschildes an der dafür vorgesehenen Stelle.



Textilhanddruck GmbH

Ulrich Kaniok
Wendemarkter Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau
Tel.: 03304/252295, Fax: 03304/504464

Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung

(5) Hügellose Urnenreihengrabstellen

Hügellose Urnenreihengrabstellen sind einstellige Grabstellen für Urnenbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Eine hügellose Urnenreihengrabstelle ist nur auf der ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof Bärenklau möglich. Die ausgewiesene Fläche für hügellose Bestattungen wird ausschließlich vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Unternehmen für die gesamte Dauer der Ruhezeit, angelegt, instandgehalten und gepflegt. Eine Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Abweichend von § 17 dürfen von dem Nutzungsberechtigten Grabmale in einer Größe von maximal 0,30 m x 0,40 m durch eine Fachbetrieb liegend ebenerdig (Kissenform) eingelassen werden. Das Beräumen der Grabsteine von der hügellosen Reiheneinzelgrabstelle nach dem Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabmal oder der Grabstelle.

§ 13**Erbbegräbnisse früheren Rechts**

Nutzungsrechte älteren Rechts von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer erlöschen 60 Jahre nach dem Erwerb. Die Dauer des Nutzungsrechts an alten Erbbegräbnissen wird gegen Zahlung der für Wahlgrabstätten vorgesehenen Gebühr verlängert.

§ 14**Kriegsgräber**

Der rechtliche Status der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege richten sich nach den staatlichen Bestimmungen. Sie werden von der Kommune bzw. ihren Beauftragten gepflegt und erhalten.

§ 15**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung bezüglich der Gestaltung der Gräber und der Grabmale (außer hügellose Reihen- und Urnenreihengrabstellen) sind die Bestattungspflichtigen (Verantwortliche).
- (2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 16**Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber**

- (1) Grabstellen sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu unterhalten.
- (2) Die Grabstellen sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Hecken sind nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Bepflanzungen außerhalb der Grabstellen sind verboten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.
- (4) Die für Grabstellen Verantwortlichen können die Grabstellen selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.

Dianas Kosmetik-Mobil



**Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen**

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegen der Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Gewerbetreibenden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Werden die Grabstellen nicht in einem würdigen Zustand erhalten, so können die Nutzungsberechtigten zur angemessenen Instandsetzung der Grabstelle aufgefordert werden. Kommen sie derartigen Aufforderungen binnen der gesetzten Frist nicht nach, so können die betreffenden Grabstellen von der Gemeinde als Friedhofsträger auf Kosten des Bestattungspflichtigen eingeebnet werden.
- (8) Die Grabstätten dürfen aus ökologischen Gründen nur bis zu 25 v.H., zusammen mit liegenden Grabmälern bis zu 40 v.H., bei Urnenwahlgrabstellen zusammen mit liegenden Grabmälern bis zu 50 v. H. der Gesamtfläche mit Trittplatten oder wasserundurchlässigen Material abgedeckt werden.
- (9) Nicht erlaubt ist,
 - a) die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen;
 - b) die Grabstätte mit Kies, Steinen oder Werkstoffen zu belegen, ausgenommen, die nach Absatz 8 für eine Teilfläche gestattete Abdeckung mit Trittplatten.
- (10) Hocker, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten dürfen nur vom Friedhofsträger aufgestellt werden.

§ 17**Grabmale und Einfriedungen**

- (1) Die Zeichen und Inschriften auf den Grabmalen dürfen nichts enthalten, woran das menschliche Empfinden Anstoß nehmen könnte und die Würde der Friedhöfe beeinträchtigt. Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen.
- (2) Das Aufstellen von Grabmalen und Einfriedungen durch Gewerbetreibende bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (4) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale und Grabstellen sind regelmäßig von den Verantwortlichen auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Die Verantwortlichen stellen den Friedhofsträger für jeden Schaden frei, der durch einen verkehrswidrigen Zustand der jeweiligen Grabmale oder der Grabstelle verursacht wird.

Schneiderei Soroka Rosendahl

Termine nach telefonischer Vereinbarung unter:
Tel.: 03304/25 48 97 oder
Handy: 0176/65 93 14 80

Lämmerweide 9
16727 Oberkrämer
OT Vehlefanzen



- (6) Lose oder schiefstehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Gemeinde es auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen oder wieder aufstellen lassen.
- (7) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines nach dieser Satzung erforderlichen Zustandes veranlassen.
- (8) Grabmale sind nur innerhalb der Grabstellen aufzustellen. Einfriedungen der Grabstellen sind an die Fluchtlinie der Fußenden der Grabstellen anzupassen.
- (9) Grabinschriften sollen den Vor- und Familiennamen sowie die Lebensdaten des Verstorbenen enthalten.

§ 18

Gestaltung von Feiern

- (1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der in der Regel von einem evangelischen Pfarrer oder einem Geistlichen einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft geleitet wird.
- (2) Redner sind für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zugelassen; sie dürfen keine Amtstracht oder amtstrachtähnliche Bekleidung tragen.

§ 19

Benutzung der Trauerhallen und Kirchen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Beauftragten bzw. eines zugelassenen Bestattungsunternehmers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.
- (3) Kirchliche Trauerfeiern (s. § 18 (1)) können in der Kirche stattfinden.
- (4) Sofern die Trauerfeiern nicht in der Kirche stattfinden, besteht grundsätzlich Nutzungszwang für die Friedhofshalle.
- (5) Die Benutzung der Trauerhallen und Kirchen kann untersagt werden, um Gefahren von Leben oder Gesundheit von Menschen abzuwenden.

§ 20

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

- (2) Die Gebühren sind so bemessen, dass alle Kosten des Friedhofs gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können und der Schuldendienst gesichert ist; sie dürfen aber auch den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten.
- (3) Bei Erwerb eines Nutzungsrechtes ist die Gebühr für die gesamte Ruhezeit fällig.
- (4) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist spätestens alle drei Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Zustimmung oder Ablehnung zur beantragten Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

Verjährung von Gebühren

Eine Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Entstehen des Gebührenanspruchs vier Jahre vergangen sind. Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden bzw. fällig geworden ist.

§ 24

Ermäßigung, Erlass und Stundung von Gebühren

Der Friedhofsträger kann eine Gebühr oder ein Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte bedeuten würde. Stundung kann gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung mit unbilligen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch dadurch nicht gefährdet wird.

§ 25

Beitreibung

Die Gebühren werden auf Antrag der Friedhofsverwaltung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde beigetrieben.

**Lieber gleich zum Profi,
denn Immobilienkauf und -Verkauf
ist Vertrauenssache!**

**Ich vermittele seit 15 Jahren im Gebiet
der Gemeinde Oberkrämer!
Gern auch Ihr Haus oder
Grundstück an zahlungs-
kräftige Käufer!**



Matthias Kopp
Tel.: 0 1 77/3 09 70 14

Batterie-Handel-Zielke

Bärenkau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com

§ 26 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger hat keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht für die Grabstätten und ihre Ausstattung. Er haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs oder durch höhere Gewalt entstehen sowie für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere.

§ 27 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen für den Friedhof Bärenklau vom 15.04.2003, für den Friedhof Eichstädt vom 15.04.2003 und für den Friedhof Schwante vom 10.11.2003 außer Kraft.

Oberkrämer, den 11.05.2010

Für den Gemeindegkirchenrat
Wolfgang Täger, Vorsitzender

Friedhofsgebührenordnung

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), hat der gemeinsame Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanzen und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwante in der Sitzung vom 11.05.2010 für die Friedhöfe in Bärenklau, Eichstädt und Schwante die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt bemessen:

1. Für Erdbeisetzungen auf 30 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarif

1.	Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechtes je Jahr)	
1.1	Einzelwahlgrabstätten	15,50 €
1.2	Doppelgrabstätten	31,00 €
1.3	Mehrfachgräber (je angefangene 1,40 m Breite)	15,50 €
1.4	Hügellose Reiheneinzelgrabstätte (Eichstädt)	48,00 €
1.5	Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.5.1	Urnengrabstätten der Größe 1 m x 1 m	13,00 €
1.5.2	halbanonyme Begräbnisstätte Urne (Eichstädt und Schwante)	36,50 €
1.5.3	hügellose Urnenreihengrabstätte Urne (Bärenklau)	46,00 €
2.	Bestattungsgebühren	35,00 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern: Aufbahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung)	60,00 €
4.	Grabmäler und Fundamente	

4.1	Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern und für die Entsorgung der Grabmäler und Umfassungen	
4.1.1	für stehende Grabmäler	
a)	bis zu einer Breite von 0,6 m	100,00 €
b)	bei einer Breite von mehr als 0,6 m	160,00 €
4.1.2	für liegende Grabsteine	
a)	bis zu einer Größe von 0,50 m ²	70,00 €
b)	bis zu einer Größe von mehr als 0,50 m ²	100,00 €
4.1.3	für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	10,00 €
5.	Sonstiges:	
	Vorzeitige Einebnung von Gräbern (pro Jahr verbleibendes Nutzungsrecht)	
5.1.1	von Erdbegräbnisstätten (je Einzelgrab)	8,50 €
5.1.1	von Urnenbegräbnisstätten	4,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen für den Friedhof Bärenklau vom 15.04.2003, für den Friedhof Eichstädt vom 20.11.2001 und für den Friedhof Schwante vom 10.11.2003 außer Kraft.

Oberkrämer, den 11.05.2010

Für den Gemeindegkirchenrat
Wolfgang Täger, Vorsitzender

Zwei-Jahresbilanz der Behindertenbeauftragten

Silvia Schüller

Behindertenbeauftragte

Es ist jetzt genau zwei Jahre her, dass ich als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Gemeinde Oberkrämer tätig bin. Ich möchte heute die Gelegenheit nutzen, Bilanz zu ziehen und auf Schwerpunkte meiner Arbeit aufmerksam machen.

Mit Stand vom 31.12.2009 lebten in unserer Gemeinde 1.287 Menschen mit einer Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 30. Das bedeutet, dass etwa jeder 10. Bürger von einer Behinderung betroffen ist. Erfasst sind dabei allerdings nur diejenigen, die vom Versorgungsamt einen entsprechenden Bescheid bekommen haben. Dabei gibt es noch viele Betroffene, die keinen Antrag auf Schwerbehinderung gestellt haben- aus welchen Gründen auch immer.

Deshalb sah ich meine Arbeit in erster Linie in der Beratung und Information von Menschen mit Behinderungen.

Aus diesem Grund führte ich 2008 zweimal wöchentlich Sprechstunden im Haus der Generationen in Vehlefanz durch. Leider wurden diese öffentlichen Sprechstunden kaum genutzt, da viele Betroffene sich scheuen, für jeden sichtbar um Hilfe zu bitten.

Dafür hat es sich immer mehr durchgesetzt, dass persönliche Termine vereinbart werden, so dass die Betroffenen zu mir nach Hause kommen und wir hier in völliger Anonymität Gespräche führen können.

Diese persönlichen Beratungen betrafen vor allem folgende Anfragen:

- Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung bzw. Widerspruch gegen Bescheide
- Rehabilitationsanträge und Rentenanträge
- Beratung und Hilfestellung bei Anträgen zu Sozialleistungen wie Eingliederungshilfe, Persönliches Budget, Grundsicherung etc.
- Beratungen zu Hilfsmitteln und deren Beantragung
- Hilfe bei Beantragung einer Pflegestufe bzw. Widerspruch
- Unterstützung bei Jobsuche behinderter Jugendlicher in Zusammenarbeit mit Integrationsamt
- Unterstützung bei Suche behindertengerechter Wohnung in Zusammenarbeit mit dem Amt

Bei der Vielfalt der Hilfestellung ist es notwendig, dass ich dabei eng mit den entsprechenden Behörden wie z. B. dem Integrationsfachdienst in Neuruppin zusammenarbeite.

Eine Zusammenarbeit mit der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH besteht dahingehend, dass die einzelnen Regionen barrierefreie Tourismusangebote herausgeben und dazu verschiedene Erhebungsbögen erstellen. Leider ist aus unserer Region nur die Bäckerei Plentz in Schwante in diesem Verzeichnis mit seinen barrierefreien Angeboten enthalten.

Vielleicht kann u. a. der Regionalpark Krämerforst als touristische Attraktion unserer Region sich diesem Vorbild anschließen.

Es ist mir wichtig, das Thema „Behinderung“ mehr public zu machen und deshalb habe ich verschiedene Artikel in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Amtsblatt veröffentlicht. Es geht mir dabei nicht nur darum, auf neue Verordnungen hinzuweisen, sondern ich möchte auch versuchen die Unwissenheit und Unsicherheit, die viele Bürger im Umgang mit Menschen mit Behinderung haben, abzubauen.

Je früher wir damit beginnen, Menschen mit Behinderung an unserem Lebensumfeld teilhaben zu lassen, desto einfacher wird es für die kommenden Generationen werden, Integration zu leben. Deshalb sprechen wir auch von „Inklusion“, das heißt, dass Menschen aufgrund ihrer Individualität nicht ausgegrenzt werden, sondern dort leben (können), wo andere Menschen auch leben können und zwar in der „normalen“ Lebenswelt. Menschen mit Behinderung sind Teil der Normalität und Ausdruck von menschlicher Vielfalt.

Sie sollen nicht als „die Anderen“ nachträglich in die „normale Gesellschaft“ integriert werden.

Dieses Thema ist auch Mittelpunkt der, nun auch im März 2009 von Deutschland unterzeichneten, UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, nach der die Vorgaben dieser Konvention für Politik, Verwaltung und für die Gerichte verbindliches Recht sind.

Um Menschen mit Behinderungen in die Mitte der Gesellschaft zu rücken, ist die Berücksichtigung der Barrierefreiheit in der Kommunikation und in öffentlichen Gebäuden unumgänglich.

Das Thema barrierefreies Bauen ist bereits seit September 2008 in der Brandenburgischen Bauordnung im § 45 verankert. Hier sehe ich es u.a. als meine Aufgabe an, darauf zu achten, dass Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, in dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei sind.

Für meine zukünftige Arbeit wünsche ich mir eine engere Zusammenarbeit vor allem mit den verschiedenen Ausschüssen in der Gemeinde, um gemeinsam für die Belange der behinderten Menschen in Oberkrämer einzustehen.

Wenn auch Sie Fragen haben, mit einem Bescheid nicht einverstanden sind, dann rufen Sie mich an unter der Tel.Nr. 03304/253687 und wir vereinbaren einen Termin.

Und denken Sie daran: „Nicht behindert zu sein, ist kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.“ Richard v. Weizsäcker

Allianz  **Velten** www.allianz-velten.de
 Generalvertretung **03304/502121**
Rosa-Luxemburg-Str. 17 b

Jetzt neu bei uns:
Tierkrankenversicherung



preisgünstig und leistungsstark
Mo - Do: 9 - 18 Uhr, Fr: 9 - 12 Uhr Inh. Uwe Piechaczek

TINA -TOURS
 Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gehfähige Personen

z.B. zur: - Dialyse
 - Bestrahlung
 - Chemo

Mühlenweg 3
 16727 Oberkrämer OT Schwante
 Tel.:033055/72992 • Funk: 0151/15532883

Termine und Aktivitäten des Heimatverein Vehlefanz von Juli bis September und Vorschau auf Oktober

Helga Müller-Schwartz.....
Bitte anmelden zum Matjesheringessen.
Endlich Sommer, hoffentlich auch noch am Sonnabend, 31.07.10. Da steigt ab 13 Uhr das jährliche Matjesheringessen am Haus der Generationen in Vehlefanz. Um genügend dieser zarten Fische vorrätig zu haben, bittet Edda Schönberg (Tel: 03304/34677) um sofortige Anmeldung. Mitglieder und Freunde des Heimatvereins sind herzlich willkommen. Für das Essen und das anschließende Kaffeetrinken wird ein Kostenbeitrag erhoben.

Bitte anmelden zum Tagesausflug ins Schlaubetal

Beim nächsten Tagesausflug des Heimatvereins wird das schöne Schlaubetal und Kloster Neuzelle angesteuert. Die Busfahrt findet am Mittwoch, 25.08.10 statt und startet um 9 Uhr in Vehlefanz beim Einkaufszentrum (Edeka). Irmgard Pietschke (Tel: 03304/ 505158) und Rosa Schäfer (03304/31897) nehmen ab sofort und beim Matjeshering-Essen Anmeldungen entgegen. Die Fahrt kostet 40,00 Euro pro Teilnehmer (Fahrt, Mittagessen, Imbiss und Verkostung beim Besuch der Klosterbrauerei). Rückkehr gegen 20 Uhr.

Mit Ferienbeginn endeten die wöchentlichen Gymnastikstunden montags in der Turnhalle. Wer trotzdem sportlich sein will, hat Gelegenheit, sich den „Walkern“ anzuschließen. Mittwochs -im Sommer um 8 Uhr - treffen sie sich zum „Stöckeln“ am Plattenweg hinter dem Kienluch. Bis zur ersten Gymnastikstunde nach den

Sommerferien, am 23.08.10, 14 Uhr, ebenda auch am Montagvormittag (8 Uhr). Die nächste **Kegelrunde** startet am 2. Donnerstag im September in Paaren/Glien um 16 Uhr in der Sportgaststätte „Zum Kegler“. Informationen zum Walken und Kegeln gibt es bei Edel Höpfner (03304/209564).

Die „**Vehlefanzer Pedalritter**“ (Foto vom Weißen Schwan) genießen die Sommerluft auf leichten Radtouren mit Einkehrstopp. Die nächsten Termine sind immer am letzten Donnerstag des Monats, am 29.07.10, 26.08.10 und 30.09.10. Abfahrt ist jeweils 14 Uhr beim Vehlefanzer Einkaufszentrum (Edeka). Einfach hinkommen und mitfahren.

Das nächste Treffen der Fotogruppe am 1. Donnerstag im August fällt aus. Die Teilnehmer treffen sich am Donnerstag, **26.08.2010** um 17 Uhr zur **Eröffnung der Fotoausstellung** im Haus der Generationen.

Der für den 26.08.10 angekündigte Klönkaffee-Nachmittag mit Feier zum fünfjährigen Bestehens des Hauses der Generationen findet in einem größeren und interessanten Rahmen am Freitag, 10. September statt und wird als Jubiläum, zusammen mit allen Nutzern des Hauses gefeiert. Ab 14 Uhr ein typische **Klön-Kaffee-Nachmittag** vom Heimatverein.

Im September laufen die obligatorischen Angebote, außer dem **Töpfern**. Das startet erst ab Oktober wieder, jeden Don-

nerstag ab 17 Uhr. Anmeldungen und Auskünfte bei Karin Richter, Tel: 03304/504755.

Am letzten Wochenende im September, Sonnabend, 25.09.10, soll wieder das traditionelle „Mühlenfest“ gefeiert werden, dieses Mal als Dorffest für Vehlefanz. Natürlich sind die Mitglieder des Heimatvereins dabei.

Termine im Oktober:

Unser **Oktoberfest 2010** mit Musi, Gaudi, Spaß und Spiel findet am Sonnabend, 02.10.10 ab 11 Uhr am Haus der Generationen statt.

Am Sonntag 3.10.10 feiern wir **20 Jahre Deutsche Einheit** an der Einheitsseiche auf dem Vehlefanzer Anger.

Am Donnerstag, 21.10.10, findet die Siegerehrung der Gewinner des Fotowettbewerbes statt, und am Donnerstag, 28.10.10 erzählt Henriette Fritzke mit Bildern über „**Kalkutta nicht für Touristen**“.

Einladung zur Eröffnung der Fotoausstellung

Leben und Alltag in Oberkrämer
Beiträge vom 3. Fotowettbewerb
des Heimatvereins in
Zusammenarbeit mit den
Oberkrämer Jugendclubs.
Donnerstag, 26.08.10, 17 Uhr
im Haus der Generationen.

Information aus der Meldebehörde

Zahlreiche Fahrerlaubnis-Anträge jetzt auch in der Gemeinde Oberkrämer möglich

Martina Hübner

Einwohnermeldebehörde.....
Bisher konnten in der Einwohnermeldebehörde der Gemeinde Oberkrämer Fahrerlaubnis-Anträge nur bei Ersterteilung und der Erweiterung einer Fahrerlaubnis eingereicht werden.

Mit Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung können von den Einwohnern der Gemeinde Oberkrämer ab 01.07.2010 folgende weitere Fahrerlaubnis-Anträge zu den bekannten Sprechzeiten in der Einwohnermeldebehörde der Gemeinde Oberkrämer abgegeben werden.

- Begleitetes Fahren ab 17
- Umtausch/Umstellung des Führerscheins in EU-Klassen
- Ersatzausstellung eines Führerscheins bei Namensänderung
- Ausstellung eines Internationalen Führerscheins
- Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug oder Verzicht

- Erteilung einer Fahrerlaubnis aufgrund einer Dienstfahrerlaubnis (Bundeswehr/Polizei)
- Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- Umtausch einer ausländischen Fahrerlaubnis

Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
	13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Ferner können Anträge weiterhin direkt beim Landkreis Oberhavel, Fachbereich Verkehr und öffentliche Sicherheit, Fachdienst Verkehr, Heinrich-Grüber-Platz 2, 16515 Oranienburg gestellt werden. Der Einwohner selbst entscheidet, wo er seinen Antrag stellt bzw. einreicht.

Die Antragsformulare können über www.oberhavel.de abgerufen werden.

Fliesenlegermeister

P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
e-mail: fliesenkieper@aol.com

ANDREAS STEFFEN RECHTSANWALT



... mit **RECHT**
Lösungen finden!

Kompetente & vertrauensvolle Hilfe in allen Rechtsfragen

Stralsunder Straße 3 Tel. 03301-5970-0 info@anwaltskanzlei-steffen.de
16515 Oranienburg Fax 03301-70 21 01 www.anwaltskanzlei-steffen.de

Bürozeiten: Mo., Di., Do., 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr
Mi. 8.30-13.00 Uhr, Fr. 8.30-12.30 Uhr u. 14.00 -16.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung!



*Sommerswalder-
Wichtel*

**Tagesmutter Ines betreut liebevoll
Ihre kleinen Wichtel.**

Individuelle Betreuung, Dank kleiner
Gruppe, maximal 5 Kinder
Betreuungskosten wie in der Kita, werden
über die Gemeinde abgerechnet.

Ines Neugebauer
Schwante-Sommerswalde
Gemeinschaftsweg 7a
16727 Oberkrämer

Wichteltelefon: 033055-22774
Wichtelfax: 033055-20257
ines-wichtel@web.de

Taxibetrieb

Frank Reichhelm
Breite Str. 44
16727 Velten



www.taxi-velten.de

Autotelefon: 0172/3 93 09 09

Fax: (0 33 04) 50 37 75
E-Mail: taxi-velten@gmx.de

- Krankenfahrten für alle Kassen
- Flughafentransfer
- Vorbestellung



(0 33 04) **50 20 09**

Buchhaltungsservice & Unternehmensberatung

Uta Garnitz

Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanzer Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 251965 · Fax 03304 251964
e-Mail: uta.garnitz888@t-online.de

Buchen laufender Geschäftsvorfälle / Lohnbuchhaltung
Existenzgründer- und Unternehmensberatung



Mitglied im Bundesverband selbstständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Wasserfall
Rechtsanwaltskanzlei

Jan Wasserfall
Rechtsanwalt

Versicherungsrecht
Verkehrsrecht
Vertragsrecht
Speditions-/Transportrecht
Forderungsinkasso

Limmerweide 6
16727 Oberkrämer

Telefon 03304-522 01 63
Telefax 03304-522 01 64
Mobil 0177/522 01 63

www.wasserfall.com
anwalt@wasserfall.com

KFZ-Meisterbetrieb
Fritz Dieter

Breitestraße 35 A
16727 Oberkrämer/OT Marwitz

Tel.: 0 33 04 - 50 60 04
Fax: 0 33 04 - 50 30 56
Mobil: 0173 - 362 60 39

TYPENOFFEN TÜV

Dorffest Schwante am 26. Juni 2010



Foto: Dirk Jöhling

Dirk Jöhling
Ortsvorsteher

Bei schönstem Sommerwetter feierten die Schwantener und ihre Gäste am 26. Juni 2010 erstmalig wieder im Schlosspark und vor allem auch im Schloss, das abends wunderschön beleuchtet war. Die Aufführungen der Kita-Kinder und der „Grauen Panther“ aus Marwitz, Reit- und Jongliervorführungen, die Bierbrummer und die Rapper aus Oberkrämer sind nur einige Punkte aus dem abwechslungsreichen Nachmittagsprogramm. Zwei Schmiedemeister und Filzhersteller brachten uns altes Handwerk näher. Die Akteure der Kulturschmiede, der Lindenkrug und die Bäckerei Plentz beköstigten die Besucher u.a. mit Bratwurst, Backschwein und Chicoréesuppe. Die evangelische Kirchengemeinde übertrug die Achtfinalsplele im Schlosssaal.

Das Hexenkessel Hoftheater sorgte mit „Der Widerspenstigen Zähmung“ für den Höhepunkt des Festes. Der warme Sommerabend klang bei exzellenter Live-Musik der „Soulband“ unterstützt vom Ballhaus DJ aus.

Im Namen aller Schwantener bedanke ich mich bei allen Aktiven, Sponsoren, Gastwirten und der Gemeinde Oberkrämer für ihre Unterstützung. Besonderer Dank gilt den „neuen Schlossherren“, die Schloss und Schlosspark kostenlos zur Verfügung stellten und die Abendveranstaltungen spendeten. Auf eine namentliche Nennung aller Sponsoren und Aktiven sei an dieser Stelle aus Platzgründen verzichtet. Ich bitte um Verständnis.



Foto: Bernd Schönberger



**Gewerbepark
Vehlefanz**

**Verkauf
von Industrie- und
Gewerbegrundstücken**

Gemeinde Oberkrämer
Tel. (0 33 04) 39 32 – 0
www.oberkraemer.de

**Berufsunfähigkeits-
Schutz
Jetzt absichern !**

Schließen Sie jetzt Ihre
Versorgungslücke !

Service-Hotline
0 33 04 / 5 22 04 98

Versicherungsmakler

WAS WÄRE
WENN...?

...Sie plötzlich
berufsunfähig werden?

www.pfeiffer.schleswiger.de